

KANTON



B E R N

Auszug
aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 7. Dezember 1965

8597. Kunstaltertümer; Dittingen, Kirche; Beitrag; Inventar. — Der Regierungsrat beschliesst, gemäss Artikel 1 und 11 des Gesetzes über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden vom 16. März 1902, auf Antrag der Erziehungsdirektion, der römisch-katholischen Kirchgemeinde Dittingen an die Restaurierung des Kirchturmes einen Beitrag von Franken [REDACTED] aus Konto [REDACTED] zu gewähren.

Die Auszahlung erfolgt nach Abnahme der Arbeiten durch den Kantonalen Denkmalpfleger. Die Kirche wird in ihrer Gesamtheit ins Inventar der geschützten Kunstaltertümer aufgenommen. Diese Aufnahme ist als Anmerkung im Grundbuch festzuhalten.

An die Erziehungsdirektion.

Für getreuen Protokollauszug



der Staatsschreiber:

H. Hof

Auf Dittingen Blatt Nr.106 angemerkt:

Aufnahme im Inventar der Kunstaltertümer

Beleg Nr.302/83

Laufen, 9. März 1983

Der Grundbuchverwalter:

ERLEDIGT 5. April 1983

EINGEGANGEN 31. März 1983